

**3. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof Walsumer-Kolumbarium
der evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof Walsumer-Kolumbarium der evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade vom 17.08.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.06.2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:
„§ 11 Rechtsverhältnisse an Grabstätten“
2. In § 9 Absatz 4 werden nach dem Wort „Wahlgrabstätten“ die Wörter „und Reihengrabstätten“ eingefügt.
3. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Rechtsverhältnisse an Grabstätten“**

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.“

An den folgenden Wahlgrabstätten werden Nutzungsrechte vergeben: Grabarten:

- A Urnennische klein, für bis zu 2 Urnen
- B Urnennische groß, für bis zu 2 Urnen
- C Urnennische groß, für bis zu 4 Urnen“

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten, die im Beisetzungsfall einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.“

An den folgenden Reihengrabstätten werden Nutzungsrechte vergeben:

Grabart:

- D Urnenstellplatz für 1 Urne in Urnennische groß, für bis zu 4 Urnen“

- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

§ 2

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, den 01.02.2021

Siegel

gez. Unterschriften